

Aubrunner Fabian

Von: MELNICKY, Razzel Mae <razzel-mae.melnicky@bka.gv.at>
Gesendet: Mittwoch, 27. November 2024 12:12
An: Begutachtung
Cc: jutta.raunig@bmf.gv.at
Betreff: 2024-0.813.909; Erl an FMA
Anlagen: 2024-0.813.909-2-A_-_Erl_an_FMA_27.11.2024_.pdf

Bundeskanzleramt

Sektion V – Verfassungsdienst

Razzel Mae Melnicky

Teamassistentin Sektion V

+43 1 53115 – 203929

Ballhausplatz 1, 1010 Wien, Österreich

razzel-mae.melnicky@bka.gv.at

bundeskanzleramt.gv.at



Österreich in der EU

Bitte prüfen Sie der Umwelt zuliebe, ob der Ausdruck dieser Mail erforderlich ist. Drucken Sie bitte nur jene Unterlagen aus, die Sie wirklich brauchen.

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Bereich Integrierte Aufsicht

Mit E-Mail:
begutachtung@fma.gv.at

Geschäftszahl: 2024-0.813.909

BKA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Dr. Barbara Trefil, LL.M.
Sachbearbeiterin

barbara.trefil@bka.gv.at
+43 1 53 115-202836
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: FMA-LE0001.210/0013-INT/2024

Entwurf einer Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Kapitalpuffer-Verordnung 2021 geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst teilt mit, dass der Inhalt des gegenständlichen Verordnungsentwurfs aus der Sicht des ho. Wirkungsbereiches keinen Anlass zu Bemerkungen gibt. Die Übereinstimmung der im Entwurf vorliegenden Verordnung mit dem Recht der Europäischen Union sowie mit den in Anspruch genommenen gesetzlichen Grundlagen ist vornehmlich von der verordnungserlassenden Behörde zu beurteilen.

In formal-legistischer Hinsicht wird auf Folgendes hingewiesen:

In Z 1 sollte die Paragrafenbezeichnung „§ 6.“ nach der Novellierungsanordnung fett formatiert werden (Pkt. III.2.4.1 der Layout-Richtlinien).

In der Novellierungsanordnung der Z 2 sollte es lauten (Korrektur ist unterstrichen) „In § 8 Abs. 2 ... und wird folgende Z 11 angefügt.“.

In Z 3 (§ 9 Abs. 5) kann die Abkürzung „Z“ vor der Zahl „11“ entfallen. Ergänzt werden sollte jedoch die Angabe der Fassung: „§ 6 und § 8 Abs. 2 Z 10 und 11 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2024 treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft“.

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird empfohlen, die Formulierung „zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2024“ durch „in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 112/2024“ zu ersetzen.

Im Besonderen Teil der Erläuterungen sollten die Prozentzeichen einheitlich ohne vorangehendes Leerzeichen gesetzt werden.

Wien, am 27. November 2024

Für die Bundesministerin für EU und Verfassung:

MMag. Josef Bauer

Elektronisch gefertigt